

# RS OGH 1990/1/30 4Ob148/89, 4Ob368/97i, 4Ob320/99h, 4Ob246/01g, 4Ob41/02m, 4Ob207/02y, 4Ob14/03t, 4O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.1990

## Norm

ABGB §43 C

UrhG §80

## Rechtssatz

Der Namensschutz des § 43 ABGB begründet nur dann einen Abwehranspruch, wenn schutzwürdige Interessen des Namensträgers beeinträchtigt sind. Ein solches (ideelles) Interesse besteht vor allem darin, nicht mit andren verwechselt und nicht in eine - tatsächlich nicht gegebene - Beziehung zum Unternehmen eines anderen gebracht zu werden; dabei genügt es, dass der Anschein erweckt wird, es bestünden ideelle oder wirtschaftliche Beziehungen zwischen dem Namensträger und dem Verletzer. Ein solcher Namensschutz besteht aber bei geschäftlichen Kennzeichen nur dann, wenn sie Unterscheidungskraft oder Verkehrsgeltung haben. - "Holiday-Reisen".

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 148/89  
Entscheidungstext OGH 30.01.1990 4 Ob 148/89  
Veröff: MR 1990,194
- 4 Ob 368/97i  
Entscheidungstext OGH 24.02.1998 4 Ob 368/97i  
Vgl auch
- 4 Ob 320/99h  
Entscheidungstext OGH 21.12.1999 4 Ob 320/99h  
Auch; nur: Dabei genügt es, dass der Anschein erweckt wird, es bestünden ideelle oder wirtschaftliche Beziehungen zwischen dem Namensträger und dem Verletzer. (T1)  
Veröff: SZ 72/207
- 4 Ob 246/01g  
Entscheidungstext OGH 29.01.2002 4 Ob 246/01g  
nur T1; Beisatz: Ob dieser Anschein erweckt wird, ist, ebenso wie bei der Beurteilung einer durch die Domain hervorgerufenen Verwechslungsgefahr, nicht allein nach der Domain, sondern auch nach dem Inhalt der dazugehörigen Website zu beurteilen. (T2) Beisatz: Der Schutz des § 43 ABGB setzt voraus, dass entweder das

Recht zur Führung eines Namens bestritten (Namensbestreitung) oder ein Name unbefugt gebraucht wird (Namensanmaßung) und dass der Namensgebrauch schutzwürdige Interessen des Namensträgers verletzt. (T3)

- 4 Ob 41/02m  
Entscheidungstext OGH 22.04.2002 4 Ob 41/02m  
Auch; nur T1
- 4 Ob 207/02y  
Entscheidungstext OGH 05.11.2002 4 Ob 207/02y  
Auch; nur: Der Namensschutz des § 43 ABGB begründet nur dann einen Abwehranspruch, wenn schutzwürdige Interessen des Namensträgers beeinträchtigt sind. Ein solches (ideelles) Interesse besteht vor allem darin, nicht mit andren verwechselt und nicht in eine - tatsächlich nicht gegebene - Beziehung zum Unternehmen eines anderen gebracht zu werden. (T4)  
Veröff: SZ 2002/146
- 4 Ob 14/03t  
Entscheidungstext OGH 25.03.2003 4 Ob 14/03t  
Auch
- 4 Ob 257/02a  
Entscheidungstext OGH 21.01.2003 4 Ob 257/02a  
Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Gleiches muss auch für Ansprüche wegen der unbefugten Verwendung der besonderen Bezeichnung eines nicht unter § 80 UrhG fallenden Druckwerks gelten, deren Tatbestand gemäß § 9 Abs 1 UWG voraussetzt, dass die besondere Bezeichnung des Druckwerks in einer Weise benützt wird, die geeignet ist, Verwechslungen mit der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient. (T5)
- 4 Ob 103/03f  
Entscheidungstext OGH 20.05.2003 4 Ob 103/03f  
Vgl auch; Beisatz: Eingriff in das durch § 43 ABGB geschützte Namensrecht, wenn durch unbefugte Registrierung des Namens als Domain das schutzwürdige Interesse des Namensträgers verletzt wird, nicht mit dem Domaininhaber in Beziehung gebracht zu werden. (T6)
- 4 Ob 47/03w  
Entscheidungstext OGH 20.05.2003 4 Ob 47/03w  
Auch; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Zuordnungsverwirrung verneint. (T7)
- 4 Ob 231/03d  
Entscheidungstext OGH 16.12.2003 4 Ob 231/03d  
Auch; Beis wie T2; Beisatz: Der Gebrauch eines Ortsnamens als Domainname greift nur dann in die Rechte der jeweiligen Gemeinde ein, wenn deren schutzwürdige Interessen verletzt werden. (T8)  
Beisatz: Hier: Zuordnungsverwirrung bejaht. (T9)
- 4 Ob 7/05s  
Entscheidungstext OGH 14.03.2005 4 Ob 7/05s  
Auch; nur: Ein solcher Namensschutz besteht aber bei geschäftlichen Kennzeichen nur dann, wenn sie Unterscheidungskraft oder Verkehrsgeltung haben. (T10)
- 7 Ob 254/06p  
Entscheidungstext OGH 11.12.2006 7 Ob 254/06p  
Auch; nur T4; Beisatz: Hier: Führung des Namensbestandteils „Die Freiheitlichen“ durch das BZÖ. (T11)
- 17 Ob 2/09g  
Entscheidungstext OGH 24.02.2009 17 Ob 2/09g  
Auch; Beis wie T3; Veröff: SZ 2009/28
- 17 Ob 44/08g  
Entscheidungstext OGH 24.03.2009 17 Ob 44/08g  
Vgl; Beisatz: Mit ausführlicher Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Lehre. (T12)  
Veröff: SZ 2009/34
- 4 Ob 197/10i  
Entscheidungstext OGH 23.03.2011 4 Ob 197/10i

Vgl auch; nur T10

- 4 Ob 51/12x

Entscheidungstext OGH 11.05.2012 4 Ob 51/12x

Vgl auch; nur ähnlich T4

Veröff: SZ 2012/55

- 4 Ob 38/12k

Entscheidungstext OGH 11.05.2012 4 Ob 38/12k

Vgl auch

- 4 Ob 45/13s

Entscheidungstext OGH 19.03.2013 4 Ob 45/13s

Auch; Beis wie T8

- 4 Ob 141/13h

Entscheidungstext OGH 23.09.2013 4 Ob 141/13h

Vgl auch; Beis wie T10

- 4 Ob 228/13b

Entscheidungstext OGH 20.01.2014 4 Ob 228/13b

nur T1; nur T4; Beisatz: Durch die Führung des Namensbestandteils „Freundeskreis“ trotz bloßer Einseitigkeit des Verhältnisses zum Namensträger entsteht eine Zuordnungsverwirrung, die einen namensrechtlichen Abwehranspruch begründet. (T13)

- 4 Ob 209/16p

Entscheidungstext OGH 25.10.2016 4 Ob 209/16p

Auch; Beis wie T3

- 4 Ob 31/20t

Entscheidungstext OGH 02.07.2020 4 Ob 31/20t

Vgl; Beisatz: Hier: Nachricht unter falschem Namen und mit fremdem Lichtbild auf Twitter. (T14)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0009446

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

18.09.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)